

i,(5) Verurteilungen von Militärpersonen zu Straf-
arrest werden im Strafregister nicht eingetragen.“

§ 28

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlas-
sen gemeinsam der Minister der Justiz und der Minister
für Nationale Verteidigung.

§ 29

Aufhebung von Strafbestimmungen

Der Dritte Teil des Strafrechtsergänzungsgesetzes vom
11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643) wird aufgehoben.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer am vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig be-
schlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Gesetz

zur Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Januar 1962

Das Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demo-
kratischen Republik vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983)
in der Fassung des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 zur
Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsges-
etzes (GBl. I S. 756) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

§ 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende
Fassung:

„Die Rechtsprechung in der Deutschen Demokrati-
schen Republik wird ausgeübt durch das Oberste Ge-
richt, die Bezirksgerichte und Kreisgerichte. Die
Rechtsprechung in Strafsachen gegen Militärpersonen

und gegen Teilnehmer an Straftaten, die gegen die
militärische Sicherheit gerichtet sind, wird von mili-
tärgerichten ausgeübt. Die Gerichte sind Organe der
einheitlichen volksdemokratischen Staatsmacht.“

§ 2

§ 79 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende
Fassung:

„Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister-
rat. Er kann den Minister der Justiz mit dem Erlaß
von Durchführungsbestimmungen beauftragen.“

Das vorstehende, von der Volkskammer am vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig be-
schlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 24. Januar 1962

Das Gesetz vom 23. Mai 1952 über die Staatsanwalt-
schaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl.
S. 408) wird wie folgt ergänzt:

§ 1 dieses Gesetzes erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen

Aufgaben in den bewaffneten Organen obliegt der
Militärstaatsanwaltschaft. Der Militäroberstaatsan-
walt untersteht dem Generalstaatsanwalt der Deut-
schen Demokratischen Republik. Bestimmungen über
die Militärstaatsanwaltschaft erläßt der Ministerrat.“

Das vorstehende, von der Volkskammer am vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig be-
schlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierundzwanzigsten Januar neunzehnhundertzweiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Ulbricht